

Einreicher: Der Landrat

Datum: 03.02.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 01/2015

Gegenstand der Vorlage

Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) am Standort der Grundschule Tabarz und der Regelschule Tabarz

- 001 Die staatliche Grundschule „Am Inselsberg“ Tabarz und die staatliche Regelschule „Am Inselsberg“ Tabarz, Karl-Marx-Str. 19 in 99891 Tabarz werden auf der Grundlage des § 6a Abs. 3 Thüringer Schulgesetz durch Schulartänderung ab dem Schuljahr 2015/2016 in eine Thüringer Gemeinschaftsschule gewandelt.
- 002 Die TGS Tabarz umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10.
- 003 Das pädagogische Konzept der Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) Tabarz (siehe Anlage) gemäß § 6a Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes zur Vorlage beim zuständigen Fachministerium wird bestätigt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Ausschuss für Soziales, Kultur und Bildung
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

25.02.2015
02.03.2015
04.03.2015

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Schreiben vom 6. Februar 2014 beantragen die Schulleiter der staatlichen Grundschule Tabarz Herr Schmieder und der staatlichen Regelschule Tabarz Frau Geißler die Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 (siehe Anlage).

Grundlage dieses Antrages ist ein Beschluss beider Schulkonferenzen vom 4. Februar 2014.

Der Antrag wird im Wesentlichen begründet mit dem Wunsch nach längerem gemeinsamen Lernen, das das soziale Gefüge und soziale Strukturen fördert und eine frühzeitige Selektierung vermeidet. Dies soll die Chancengleichheit erhöhen und eine umfassende Förderung der Kinder bis zum individuellen Abschluss bieten.

Die Gemeinschaftsschule soll durch Schulartänderung nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG entstehen.

Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 13 Abs. 3a ThürSchulG im Konsens zwischen Schulträger und Schule. Kommt ein solcher Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung des Schulnetzes des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt nach § 4 Abs. 4 ThürSchulG das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.

Die Gemeinschaftsschule soll entsprechend des Antrages die Jahrgangsstufen 1 bis 10 umfassen.

Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.

Die Gemeinschaftsschule hat keinen Schulbezirk.

B. Lösung

Errichtung einer TGS am Standort Tabarz zum Schuljahr 2015/2016 beginnend mit den Klassenstufen 1 bis 4, 5 und 6.

Die Umwandlung der bisherigen Schulen am Standort Tabarz zu einer TGS betrifft auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes hauptsächlich die inhaltliche Weiterentwicklung.

Strukturell soll die zukünftige TGS eine gebundene Ganztagschule sein.

Neben der inhaltlichen Weiterentwicklung, dem ausgezeichneten Konzept zur erfolgreichen Beschulung von Heimkindern könnte die Gründung einer TGS zu einer Standortsicherung des Angebotes im Haupt- und Realschulbereich führen.

Auswirkungen auf benachbarte Schulstandorte, wie Waltershausen und Friedrichroda können zurzeit nicht abgeschätzt werden.

Im Antrag beider Schulen (Grundschule und Regelschule Tabarz) wird das Perthes-Gymnasium Friedrichroda als „wunschkooperierendes“ Gymnasium genannt.

Die Steuerungsgruppe des Perthes-Gymnasiums hat hierzu eine Stellungnahme (Schreiben vom 24. Juni 2014) verfasst. Auf diese Stellungnahme haben bereits die Regelschule Tabarz mit Schreiben vom 26. Juni 2014 und das Thüringer Fachministerium mit Schreiben vom 8. September 2014 geantwortet.

Die Bereitschaft des Perthes-Gymnasiums eine Kooperation mit der zukünftigen TGS Tabarz einzugehen, liegt nicht vor. Deshalb wird zunächst auf die Nennung eines Gymnasiums verzichtet.

C. Alternativen

Bei Verweigerung des Landkreises Gotha als Schulträger würde das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entscheiden.

D. Kosten

Die notwendige Infrastruktur zur Führung einer TGS am Standort ist vorhanden. Die beiden vorhandenen Sekretariate werden zusammengelegt.

Auch ohne Gründung einer TGS sind folgende bauliche Maßnahmen notwendig:

- Erneuerung Spielplatz
- Befestigung Schulhof Grundschule
- Herstellung Verschlussicherheit des Schulgebäudes

E. Zuständigkeit

Kreistag Gotha

Anlagen

1. Antrag der Schulleitungen vom 06.02.2014
2. pädagogisches Konzept 31.03.2014
3. Schreiben des Thüringer Fachministeriums vom 08.05.2014 Ergebnis der Vorabprüfung des pädagogischen Konzepts
4. kooperierendes Gymnasium